

vornehmen Slaven Mocco abgekauft hatte, oder aber, wenn man unsre Urk. ins J. 1213, jenen Kauf ins J. 1227 setzt, 14 Jahre später wirklich abkaufte und zur Domain machte, nachdem sie bis dahin nur ein bischöfl. Vasallengebiet gewesen war, indem sie einen Theil des bischöfl. Burgwards oder Burgwardantheils Godow oder Godaw ausmachte. Denn daß Stolpen zu diesem Burgward gehört, ergiebt sich aus mehreren Umständen: zuerst aus der Darstellung der Sache in unserer Stelle selbst, — sodann daraus, daß sich zwischen Zizno und Godow durchaus kein drittes Burgward annehmen läßt, wie denn nach der Urk. selbst noch an der mittlern Polenz beide Burgwarde zusammenstießen, — endlich aus der Combination, welche im weltlichen Besitze über Göddau und Stolpen verhangen wurde, sobald Letzteres einmal bischöfliche Domain geworden war. Hiernach lassen sich dem Burgward Godow im Allgemeinen folgende Grenzen ziehen: in Süden die Polenz, in Westen die Wälder Harth und Massenen, in Osten die Westgrenze des sehr schmalen Burgwards Zizno, in Norden dagegen verlassen uns zum Theil die Nachrichten, und nur mit einiger Wahrscheinlichkeit lassen sich in den heutigen Amtsgrenzen auch hier die alten Burgwardsgrenzen annehmen. \*)

Es fragt sich aber nun noch um den Besitz derjenigen Theile des Burgwards, die in die beschriebenen Grenzen nicht mit eingeschlossen waren. Denn daß des Bischofs

---

erst dann solle für das Schloß aufgekommen seyn, als es schon in bischöfl. und also in ächt deutschen Händen war. Daß die heutige Altstadt bei Stolpen vor der hussitischen Zerstörung Tokrym geheissen, soll damit keinesweges geleugnet seyn.

\*) Jedoch so, daß man nicht allein die Spittwis-Schmölln'sche Landzunge der Laufitz, sondern auch die unterm Sibyllenstein südlich sich ausbreitende Gegend mit hierher rechnet.